

Artikel 6 Gesellschafterversammlung

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Gesellschafterversammlung. Sie hat die gesetzlichen Befugnisse, jedoch werden Direktoren, Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte von der Geschäftsführung bestimmt.

Artikel 7 Einberufung und Traktandierung

Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden bei Bedarf einberufen.

Die Gesellschafterversammlung ist spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag durch Brief an die Gesellschafter und Nutzniesser einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführung, nötigenfalls durch die Revisionsstelle oder durch das Gericht. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Artikel 8 Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Stammanteile können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Gesellschafterversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Gesellschafterversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Stammanteile anwesend sind.

Artikel 9 Stimmrecht

Das Stimmrecht der Gesellschafter bemisst sich nach dem Nennwert ihrer Stammanteile. Die Gesellschafter haben je mindestens eine Stimme.

Artikel 10 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die Gesellschafter oder Dritte sein können. Sie werden von der Gesellschafterversammlung gewählt. Die Geschäftsführung konstituiert sich selbst (Funktionen und Zeichnungsberechtigungen). Werden mehrere Geschäftsführer bestimmt, haben sie einen Vorsitzenden zu bezeichnen.

Mindestens ein Geschäftsführer muss zur Vertretung befugt sein. Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Dieses Erfordernis kann durch einen Geschäftsführer oder einen Direktor erfüllt werden.

Die Geschäftsführung bezeichnet Direktoren, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte und bestimmt die Art ihrer Zeichnung.

Artikel 11 Aufgaben

Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit sie die Geschäftsführung nicht delegiert hat. Sie hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen
2. die Festlegung der Organisation im Rahmen von Gesetz und Statuten
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist
4. die Aufsicht über die Personen, denen Teile der Geschäftsführung übertragen sind, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
5. die Erstellung des Geschäftsberichtes (Jahresrechnung, Jahresbericht und gegebenenfalls Konzernrechnung)
6. die Vorbereitung der Gesellschafterversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
7. die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung

Artikel 12 Revisionsstelle

Die Gesellschafterversammlung wählt eine Revisionsstelle. Die Revisionsstelle muss unabhängig sein im Sinne von Art. 728 OR, wenn sie eine Gesellschaft ordentlich revidieren muss, und im Sinne von Art. 729 OR, wenn sie eine Gesellschaft eingeschränkt revidieren muss.

Sind die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision gemäss Art. 727 OR nicht gegeben, so muss die Gesellschaft ihre Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle eingeschränkt prüfen lassen im Sinne von Art. 727a OR. Die Gesellschaft bezeichnet als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005. Mit der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter kann auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Im Übrigen gelten die Art. 727 ff. OR (via Art. 818 OR).

Artikel 13 Geschäftsjahr und Buchführung

Das Geschäftsjahr beginnt am [...] und endet am [...].

Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den anwendbaren Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sowie nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung aufzustellen.

Artikel 14 Mitteilungen und Bekanntmachungen

Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief, Fax oder E-Mail an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.